

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 28/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Paul G[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],
H[REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
H[REDACTED] -

g e g e n

Firma Flachdachservice GmbH, Geschäftsführer Volker
D[REDACTED], Heinrich-He[REDACTED]-Straße [REDACTED] - [REDACTED], W[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u.a.,
H[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 21. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Kröner,
Boujong und Dr. Scholz-Hoppe

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klä-
gers wird der Beschluß des 17. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 10. November 1980 - 17 U 78/80 -
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Beschwerdeverfahrens, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e

Das am 30. Januar 1980 ergangene Urteil ist dem
Kläger, einem Rechtsanwalt, nach § 212 a ZPO zugestellt
worden. Das schriftliche Empfangsbekenntnis trägt ein
Datum, das vom Kläger als "18.4.1980", von der Beklagten
als "18.II.1980" gedeutet wird. Der Kläger hat mit
einem am 16. Mai 1980 bei dem Oberlandesgericht einge-
gangenen Schriftsatz gegen das landgerichtliche Urteil
Berufung eingelegt und diese zugleich begründet. Durch
Beschluß vom 10. November 1980 hat das Oberlandesgericht
die Berufung als unzulässig verworfen, weil das landge-
richtliche Urteil dem Kläger bereits am 18. Februar 1980
zugestellt, sein Rechtsmittel mithin verspätet sei. Ge-

gen diesen ihm am 14. November 1980 zugestellten Beschluß hat der Kläger am 24. November 1980 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die nach §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Das Datum in dem fraglichen Empfangsbekenntnis läßt sich, was die Angabe des Monats anbelangt, nicht eindeutig entziffern. Es kann als "18.II.1980" oder als "18.4.1980" gelesen werden. Nur im letztgenannten Falle wäre die Berufung rechtzeitig eingelegt.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann von einer eindeutigen Ziffer "II" auf dem Empfangsbekenntnis keine Rede sein. Das Berufungsgericht hat zudem übersehen, daß das Empfangsbekenntnis ausweislich des Eingangsstempels auf der Rückseite erst am 7. Mai 1980 an das Landgericht zurückgelangt ist, was eher für das Zustellungsdatum des 18.4.1980 spricht. Auf die von dem Oberlandesgericht in den Vordergrund gestellte Erwägung, daß der Kläger das Landgerichtsurteil schon am 15. Februar 1980 erhalten habe, kommt es nicht an. Für den Zeitpunkt der Zustellung ist vielmehr entscheidend, wann der Rechtsanwalt, dem zugestellt wird, das Schriftstück mit dem Willen entgegengenommen hat, es als zugestellt anzusehen (BGH NJW 1979, 2566 m.w.Nach). Es ist also maßgebend, wann der Anwalt, dem zugestellt wird, das Zustellungsangebot angenommen hat (BGH VersR 1975, 906, 907). Daß dies vor dem - vom Kläger schriftsätzlich bestätigten - Datum des 18. April 1980 der Fall gewesen sei, läßt sich mangels eindeutiger Datierung

Hinweis: Auch Text der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 7 Abs. 1 UrhG geschützt.



des Empfangsbekennnisses oder sonstiger Anhaltspunkte nicht feststellen. Es ist somit davon auszugehen, daß die Berufungsfrist nicht vor dem 18. April 1980 in Lauf gesetzt worden ist. Daher ist die Berufung am 16. Mai 1980 rechtzeitig eingelegt worden.

Nüßgens

Krohn

Kröner

Boujong

Scholz-Hoppe